

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TPS Dipl.-Ing. Stötzel u. Schulte GbR  
(im Folgenden „TPS“ genannt)

## 1. Allgemeines

1.1 TPS erbringt technische Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen, Beratungsleistungen und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen im Bereich neuer Technologien.

1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Leistungsverzeichnis an, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TPS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TPS in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von TPS sind nur dann bindend, wenn sie von TPS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

1.4 TPS ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von TPS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn TPS dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (Z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen -auch in elektronischer Form- überlassen hat.

2.2 Die Bestellung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist TPS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei TPS anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden.

## 3. Durchführung des Auftrages

3.1 Die von TPS angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik und-soweit nicht entgegenstehende Abmachung schriftlich vereinbart sind- in der bei TPS üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Der Umfang der Leistungen von TPS wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich

festgelegt. Wird TPS pauschal mit der kompletten Prüfung gem. Angebotsbeschreibung beauftragt, so werden Mehraufwendungen vom Kunden akzeptiert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages gem. Angebot und Angebotsbestätigung Änderungen oder Erweiterung des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

#### **4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit**

4.1 Die von TPS angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.2 Sofern TPS eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug in Höhe von 0,5 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes, maximal jedoch bis zu 7 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen, auch wenn die Verzugsdauer 25 Wochen überschreitet. TPS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 6.

4.3 Setzt der Auftraggeber TPS nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und

lässt TPS diese Frist verstreichen, oder wird TPS die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und -sofern TPS ein Verschulden trifft- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

#### **5. Gewährleistung**

5.1 Die Gewährleistung von TPS umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistung. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt TPS keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

5.2 Die Gewährleistungspflicht von TPS ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von TPS unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.3 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrenübergang.

5.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

## **6. Haftung**

6.1 TPS haftet für Schäden -gleich aus welchem Rechtsgrund- nur, wenn TPS diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn TPS fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. TPS haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Schäden durch Ablösen alter Etiketten an elektrischen Betriebsmitteln ist ausgeschlossen.

6.2 Soweit TPS im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 6.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:

- 10.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 10.000.000,00 EUR für Personenschäden
- 10.000.000,00 EUR für Vermögensschäden

6.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

6.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. TPS haftet nicht für Schäden, die bei Prüfungen von Anlagen und/oder Geräten daraus entstehen, dass Mitarbeiter von TPS zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung Veränderungen am Zustand der zu prüfenden Anlage oder des zu prüfenden Geräts vornehmen, die dann zu einem für die Mitarbeiter unabwendbaren Schaden an der Anlage oder an dem Gerät oder an sonstigen Anlagen, in welche die zu prüfende Anlage oder das Gerät integriert sind, führen. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die

Mitarbeiter von TPS bei Durchführung der Prüfung schuldhaft gegen Sorgfaltspflichten verstoßen haben.

6.5 Der in Ziffern 6.1 - 6.4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die TPS haften soll, unverzüglich TPS schriftlich anzuzeigen.

6.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen TPS ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TPS.

6.8 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrenübergang.

6.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherung gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

## **7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des bei Vertragsabschluss gültigen Angebotes von TPS, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Angebotes sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

7.2 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

7.3 Beanstandungen der Rechnungen von TPS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7.4 Änderungen der Durchführungszeiten für die Dienstleistungen muss der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen.

7.5 Mit Gegenansprüchen, die von TPS nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen nicht zulässig.

7.6 Die Mindestprüfzeit je Arbeitstag beträgt acht Stunden in der Zeit von 8 - 17 Uhr. Sollte die Mindestprüfzeit ohne Verschulden der TPS unterschritten werden, so fällt zusätzlich zu den Prüfkosten je angefangener Stunde der aktuell gültige Stundenverrechnungssatz, bis zu einer Höhe von maximal 500,00 € je Arbeitstag an.

7.7 Eventuell anfallende Wartezeiten und Regiearbeiten, die nicht in den Verantwortungsbereich von TPS fallen, werden mit den im Angebot angegebenen Stundensätzen berechnet. Am Ende einer Kalenderwoche kann die Übersicht der angefallenen Regie- und Wartezeiten beim Vorort projektverantwortlichen Servicetechniker, inklusive der Erklärung über das Zustandekommen der Anzahl der angefallenen Stunden, eingesehen werden. Sollte am Ende einer Kalenderwoche die Anzahl der Regie- und Wartezeiten nicht vom Projektverantwortlichen des Auftraggebers beim projektverantwortlichen Servicetechniker der TPS unterzeichnet worden sein, so gelten diese, ohne schriftlichen Einspruch des Auftraggebers als vereinbart.

7.8 Die Abrechnungen erfolgen für jede Dienstleistung gesondert.

7.9 Angemessene Kostenvorschüsse können vom Auftraggeber verlangt werden und

Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die TPS damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

7.10 TPS behält sich das Recht vor, sämtliche gegenwärtige und künftige gegen den Auftraggeber gerichteten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.

7.11 Die durch eine Teil- oder Schlussrechnung gestellten Entgelte sind mit Zusendung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes anderes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. TPS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.12 Befindet sich der Auftraggeber TPS gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

7.13 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von TPS auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist TPS nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -ggfs. nach Fristsetzung- zur Kündigung vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## **8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die TPS zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf TPS Abschriften zu Ihren Akten nehmen.

8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TPS seine Eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von TPS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag bei der TPS nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

8.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, usw. enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.

8.4 Muster werden separat in Rechnung gestellt. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig, falls nichts anderes vereinbart ist.

8.5 Die Mitarbeiter von TPS werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.6 TPS verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

## **9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TPS, soweit die Voraussetzung gemäß § 38 ZPO vorliegen.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TPS.

9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

## **10. Geltungsbereich und Sonstiges**

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. d. § 310 BGB, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

10.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: -Die von TPS angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 4,1 verbindlich. -Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von TPS als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. - Ziff. 9.2 gilt nicht.

Stand 10.01.2019